

# STELLUNGNAHME

vom 14. März 2022

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**20(14)13(20)**  
gel VB zur öffent. Anh. am  
14.03.2022 - IfSG  
15.03.2022

**Gesetzentwurf der Fraktionen  
SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektions-  
schutzgesetzes und anderer Vorschriften**

**BT-Drucksache 20/958** (10.03.2022)

Der DEHOGA-Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die sich auf die Regelungen des § 28a sowie § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) konzentriert. Zur Gültigkeitsdauer von Testnachweisen (§ 22a) bitten wir im Namen des Deutschen Reiseverbands (DRV) um Berücksichtigung der Kritik und des DRV-Vorschlags, den wir ausdrücklich unterstützen.

## I.

Die vorgelegten Änderungen zur Reform des Infektionsschutzgesetzes begrüßt der DEHOGA-Bundesverband grundsätzlich als wichtigen Schritt zurück zu einer Normalität mit Verantwortung.

So war es konsequent und richtig, dass mit den steigenden Infektionszahlen ab November 2021 kein erneuter Lockdown für das Gastgewerbe beschlossen wurde. Die große Mehrzahl der Gastronomen, Hoteliers und Caterer war hierüber sehr dankbar. Den Infektionsrisiken wurde stattdessen mit vielfältigen Schutzmaßnahmen begegnet und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz damit Rechnung getragen. So ist es auch jetzt zu begrüßen, dass mit den geplanten Regelungen ein-  
griffsintensive Maßnahmen aus dem sogenannten Instrumentenkasten gestrichen werden sollen. Gleichwohl sind noch wichtige Detailfragen offen.

**Besonders kritikwürdig ist jedoch die Hot-Spot-Regelung.** Danach haben die Länder die Möglichkeit, in konkreten Gebietskörperschaften, in der durch eine epidemische Ausbreitung von Covid-19 die konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht, weitergehende umfassende Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Die Möglichkeit, regional reagieren zu können, ist zwar zu begrüßen, allerdings bedarf es bundesweit gleicher Regeln für klar definierte Risikolagen. Wann eine konkrete Gefahrensituation im Rahmen der Hot-Spot-Regelung vorliegt, wird im Gesetz nicht definiert. **Ein Flickenteppich unterschiedlicher Regelungen ist vorprogrammiert.**

Unabhängig von diesem Gesetzgebungsverfahren bleiben die Bundesregierung und die Länderregierungen aufgefordert, bereits jetzt **bestmögliche Vorsorge für den Herbst 2022** zu treffen. Die Fehler aus den Vorjahren dürfen nicht wiederholt werden. Viele Wissenschaftler gehen davon aus, dass im Herbst wieder mit einer Corona-Welle gerechnet werden muss. Die notwendigen Vorkehrungen zur Vermeidung drohender Gesundheitsgefahren müssen daher frühzeitig getroffen werden.

Es ist nicht hinnehmbar, wenn durch erneute Versäumnisse die Gesellschaft wie auch die Wirtschaft wiederum mit Auflagen und Beschränkungen konfrontiert werden. So verfolgen wir mit Sorge, dass aktuell auch keine öffentlichkeitswirksame Kommunikation zu den ratsamen Impfungen stattfindet. Eine Intensivierung der Impfkampagne ist jetzt geboten.

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie sind für das Gastgewerbe in Deutschland - trotz vielfältiger Hilfen - verheerend. Von März 2020 bis Dezember

2021 betrug der Umsatzverlust real 73,8 Milliarden Euro. Sowohl in 2020 wie in 2021 registrierte das Statistische Bundesamt einen Umsatzrückgang von fast 40 Prozent.

Die Zahl der SV-Beschäftigten reduzierte sich um rund 100.000. Bereits für 2020 weist die Umsatzsteuerstatistik einen Rückgang von 11,5 Prozent der steuerpflichtigen Unternehmen aus. Das entspricht 25.000 Unternehmen weniger gegenüber 2019. Unternehmer wie Mitarbeiter benötigen dringend verlässliche Perspektiven. Die Zukunftssicherung der von den pandemiebedingten Maßnahmen betroffenen Branchen muss jetzt Priorität haben. Andernfalls entstehen irreparable Schäden, Die Mitarbeitergewinnung und -bindung wie auch die Nachwuchsgewinnung zählen nach zwei Jahren Pandemie mit neun Monaten Lockdown für das Gastgewerbe zu den größten Herausforderungen.

## II.

### 1. Art. 1 Nr. 5 - § 28a Absatz 7 - IfSG-ÄndG

Der DEHOGA-Bundesverband begrüßt, dass unabhängig von einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite keine Maßnahmen und Auflagen in Bezug auf die Gastronomie und Hotellerie vorgesehen sind.

Nach dieser Regelung entfällt grundsätzlich für die Länder die Möglichkeit, für das Gastgewerbe Corona-Schutzmaßnahmen zu treffen, mit Ausnahme der „Hot-Spot-Spielräume“.

### 2. Art. 1 Nr. 5 - § 28a Absatz 8 - IfSG-ÄndG

Der DEHOGA-Bundesverband kann grundsätzlich nachvollziehen, dass zum Schutz der Gesundheit und insbesondere zur Verhinderung einer Überlastung von Krankenhauskapazitäten eine Hot-Spot-Regelung für bestimmte Gebiete beibehalten werden soll.

Es wird jedoch eine bundeseinheitliche Konkretisierung für erforderlich gehalten. Die Voraussetzungen, wann die Hot-Spot-Regelung zur Anwendung kommt, sind unbestimmt. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich insbesondere nicht eindeutig, wann die geforderte *„konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht“*.

Die tatsächliche Ausfüllung der verwendeten unbestimmten Begriffe und allgemeinen Formulierungen bleibt den Ländern überlassen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass derartige Interpretationsspielräume zu unterschiedlichen Regelungen für die Gastronomie und Hotellerie in den einzelnen Bundesländern und Landkreisen bzw. Städten führen. Damit verbunden sind insbesondere Rechtsunsicherheiten, fehlende Akzeptanz bei den mobilen Gästen und Wettbewerbsverzerrungen.

Nachstehende Formulierungen sind unklar und rechtlich bedenklich, insbesondere leisten sie einem unübersichtlichen Flickenteppich Vorschub. Erfolgreiche Pandemiebekämpfung gelingt nur mit klaren und nachvollziehbaren Regelungen, die in der Bevölkerung Akzeptanz finden.

Eine „*konkrete Gefahr einer sich dynamisch ausbreitenden Infektionslage besteht*“:

- gemäß **§ 28a Absatz 8 Satz 2 Nr. 1**, wenn

*„in der jeweiligen Gebietskörperschaft die Ausbreitung einer Virusvariante des Coronavirus SARSCoV-2 festgestellt wird, die eine signifikant höhere Pathogenität aufweist.“*

Unklar ist, wann eine „*signifikant höhere Pathogenität*“ gegeben sein soll.

- gemäß **§ 28a Absatz 8 Satz 2 Nr. 2, Alt. 1**, wenn

*„aufgrund einer besonders hohen Anzahl von Neuinfektionen [...]“*

Unklar ist, wann eine „*besonders hohe(n) Anzahl von Neuinfektionen*“ gegeben ist.

- [oder] gemäß **§ 28a Absatz 8 Satz 2 Nr. 2, Alt. 2**,

*„einem besonders starken Anstieg an Neuinfektionen eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten in der jeweiligen Gebietskörperschaft droht.“*

Unklar ist, wann ein „*besonders starke(r) Anstieg an Neuinfektionen*“ gegeben ist und „*eine Überlastung der Krankenhauskapazitäten*“ droht.

Für eine klare, bestimmte Regelung bedarf es einer bundeseinheitlichen Festlegung konkreter Schwellenwerte bzw. Parameter, an denen sich eine solche „*konkrete Gefahr*“ manifestiert und messen lässt.

### **3. Art. 1 Nr. 6 - § 28b Absätze 1 bis 4 - IfSG-ÄndG**

Der DEHOGA-Bundesverband begrüßt die Aufhebung des § 28b Absätze 1 bis 4 IfSG zum 19.03.2022. Damit entfallen auch im Bereich des Gastgewerbes bundeseinheitlich insbesondere die 3G-Regelung am Arbeitsplatz und damit zusammenhängende Kontroll- und Dokumentationspflichten sowie die Home-Office-Pflicht.

### **4. Art. 1 Nr. 4 - § 22a Absatz 3 - IfSG-ÄndG (im Namen des DRV)**

Aus dem jetzt in der Beratung befindlichen Infektionsschutzgesetz ergibt sich ein Widerspruch zur EinreiseVO was die Gültigkeitsdauer von Tests bei der Einreise nach Deutschland angeht. Bislang haben die Tests eine Gültigkeit von 48 Stunden, im Infektionsschutzgesetz soll die Gültigkeitsdauer auf 24 Stunden herabgesetzt werden. Dies wird insbesondere bei Mittel- und Langstreckenreisen und -flügen zu

erheblichen Problemen führen, da Tests in der Regel mit zeitlichem Abstand vor Beginn der Rückreise durchgeführt werden.

Wir haben große Sorge, dass dies zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Einreise nach Deutschland führen wird. Wir können keinen nachvollziehbaren Grund erkennen, warum das Infektionsschutzgesetz in diesem Punkt von den bewährten und eingespielten Regeln der EinreiseVO abweichen soll.